

Telefon: 233 - 22523
Telefax: 233 - 21559

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtentwicklungsplanung
HA I/12

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 07001

Anlagen:

1. Online-Information des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zum Start des Anhörungsverfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)
2. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 28.07.2016 zum Anhörungsverfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)
3. Vorblatt zum Verordnungsentwurf über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
4. Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 12. Juli 2016
5. Entwurf der Begründung zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ohne Umweltbericht
6. Vorbericht für die 7. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses des Bayerischen Städtetags am 09.06.2016
7. Entschließung „Zentrale Orte“ der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016
8. Synopse des Bayerischen Städtetages zu den Änderungen des LEP
9. Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft vom 18.08.2016

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 21.09.2016 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Der Bayerische Ministerrat hat am 12.07.2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (im Folgenden LEP-E) zustimmend zur Kenntnis genommen. Auf dieser Grundlage wird nun das Anhörungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen und Verbände durchgeführt. Als Fristende wird vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (BayStMFLH) der 15.11.2016 benannt (Anlagen 1 und 2).

Der Regionale Planungsverband München (RPV) wird die Teilfortschreibung in der 241. Planungsausschusssitzung am 18.10.2016 behandeln. Um die Interessen der Landeshauptstadt München im Beteiligungsverfahren zu wahren und um eine Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Vertreterinnen und Vertreter der Landeshauptstadt

München in der o.g. Sitzung des RPV-Planungsausschusses zu schaffen, ist eine Behandlung der Teilfortschreibung des LEP im Stadtrat zum jetzigen Zeitpunkt notwendig.

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrats gem. § 4 Ziffer 13 der Geschäftsordnung des Stadtrats nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung.

Wegen des Umfangs des LEP-E wurde auf eine Anlage des Umweltberichts, der Strukturkarte und weiterer ergänzender Materialien an diese Beschlussvorlage verzichtet. Diese Unterlagen sowie der Entwurf der Teilfortschreibung des LEP insgesamt sind im Internet unter <http://www.landesentwicklung-bayern.de/anhoerung-teilfortschreibung-lep/> abrufbar.

2. Allgemeine Beurteilung der Teilfortschreibung

2.1. Verfahren

Die vorliegende Teilfortschreibung des LEP resultiert aus § 3a der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013, nach dem die Festlegung der Mittel- und Oberzentren fortzuschreiben ist. Zudem hat Herr Staatsminister Dr. Söder am 27.11.2014 mit der Regierungserklärung ein 25-Punkte-Programm „Bayern Heimat 2020“ vorgelegt, das die Überarbeitung des LEP in einigen Punkten vorsieht (siehe Kap. 2.2).

Am 12.05.2016 berief Herr Staatsminister Dr. Söder eine Pressekonferenz ein, im Rahmen derer er die konkreten Änderungsvorschläge im Bereich der Zentralen Orte und des Raums mit besonderem Handlungsbedarf erstmals öffentlich vorstellte. Dies erfolgte, bevor das gemäß Bayerischem Landesplanungsgesetz (BayLplG) verpflichtend durchzuführende Gesetzgebungsverfahren und die Anhörung der Zielunterworfenen, insbesondere der Städte und Gemeinden, der Regionalen Planungsverbände sowie der kommunalen Spitzenverbände, eingeleitet war. Seitens des Bayerischen Städtetags führte diese Vorgehensweise zu scharfer Kritik, da dadurch das Gesetzgebungsverfahren auf den Kopf gestellt wurde (vgl. Anlage 6). Die Landeshauptstadt München hat sich dieser Kritik im Rahmen der 7. Bau- und Planungsausschusssitzung des Bayerischen Städtetags am 09.06.2016 angeschlossen.

Ein weiterer Kritikpunkt des Bayerischen Städtetags, dem sich die Landeshauptstadt München angeschlossen hat, ist, dass die seitens des BayStMFLH in Auftrag gegebene wissenschaftliche Basis der Fortschreibung des Systems Zentraler Orte, ein Gutachten des Deutschen Instituts für Stadt und Raum, bis heute nicht vorgelegt wurde. Im nun vorliegenden LEP-E findet das genannte Gutachten keinerlei Erwähnung mehr.

2.2. Von der Teilfortschreibung betroffene Festlegungen des LEP

Folgende Festlegungen des LEP sind von der Teilfortschreibung betroffen:

- **Zentrale-Orte-System:** Es erfolgen insgesamt 59 Aufstufungen zu Mittel- und Oberzentren sowie Neuausweisungen von Mehrfachzentren. Zudem wird eine neue Kategorie „Metropole“ eingeführt. Insgesamt erhöht sich die Zahl der Mittel- und Oberzentren weiter. Fast jede zweite Kommune in Bayern ist ein Zentraler Ort (925 von 2056 Kommunen). Eine grundlegende Neujustierung des Systems unterbleibt.

- Neufestlegung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf: Diese Gebietskategorie wird neu abgegrenzt und stark ausgeweitet. Nun ist mehr als die Hälfte aller bayerischen Kommunen dieser Kategorie zugeordnet. Die jeweiligen Gemeinden sollen bei Förderungen des Freistaats besonders berücksichtigt werden.
- Weitere Lockerungen des Anbindegebots und Flexibilisierung von Zielabweichungsverfahren beim Anbindegebot: Das sog. Anbindegebot wird abermals gelockert. Gewerbe- und Industriegebiete an Anschlussstellen von Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen sowie an Gleisanschlüssen, Tourismus- und Freizeitprojekte sowie interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete sollen zukünftig auch ohne Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auf der grünen Wiese errichtet werden können. Außerdem soll in grenznahen und besonders strukturschwachen Räumen bei der Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete zukünftig leichter vom Anbindegebot abgewichen werden können.
- Bevölkerungsverträglicher Ausbau der Energieinfrastruktur: Zum Schutz der Bevölkerung, zur Wahrung der kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und des Orts- und Landschaftsbildes sollen Höchstspannungsfreileitungen zukünftig einen Mindestabstand von 400 Metern im Innenbereich und 200 Metern im Außenbereich zu Wohngebäuden, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und entsprechenden Baugebieten einhalten.

2.3. Stellungnahme der Landeshauptstadt München zur LEP-Gesamtfortschreibung im Jahr 2012

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des LEP im Jahr 2012 hatte das Referat für Stadtplanung und Bauordnung auf Basis des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 25.07.2012, Sitzungsvorlagen-Nr. 08-14 / V 09738, eine Stellungnahme gegenüber dem damals zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie abgegeben. Hinsichtlich jener Regelungsinhalte des LEP, die Gegenstand der nun vorliegenden Teilfortschreibung sind, knüpfen die nachfolgenden Ausführungen im Sinne einer argumentativen Kontinuität an die Inhalte und Forderungen der damaligen Stellungnahme der Landeshauptstadt München an. Dies betrifft insbesondere

- die Forderung nach einer Neujustierung des Zentrale-Orte-Systems unter Zugrundelegen des Leitbildes der dezentralen Konzentration bei gleichzeitiger Reduzierung der Anzahl Zentraler Orte in Bayern;
- die Unterstützung des damaligen Ansinnens, die Kategorie „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ neu einzuführen – allerdings bei deutlicher Reduzierung des Umgriffs im Vergleich zur vormaligen Kategorie „ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll“;
- die Forderung, das Anbindegebot als wesentliches Steuerungsinstrument der Siedlungsentwicklung nicht durch zahlreiche Ausnahmen zu schwächen;
- den Hinweis auf eine fehlende Priorisierung von Energieleitungsstrassen im LEP verbunden mit der Forderung, entsprechende Regelungen für den Fall der Kollision der Belange der Energiewende mit anderen raumbedeutsamen Belangen in das LEP aufzunehmen.

3. Stellungnahme der Landeshauptstadt München zur Teilfortschreibung des LEP 2016

Es wird vorgeschlagen, zur Teilfortschreibung des LEP folgende Stellungnahme abzugeben:

3.1. Vorbemerkung

Europa, Deutschland und Bayern stehen vor weitreichenden sozialen, ökonomischen und ökologischen Herausforderungen: Daseinsvorsorge, Zuwanderung, Demografie, Mobilität, Wohnraumversorgung, Klimawandel und viele mehr. Mit diesen komplexen Handlungsfeldern müssen sich Stadt und Region München bereits heute intensiv auseinandersetzen. Sie werden früher oder später ihren Niederschlag in der räumlichen Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume finden und das Gesicht der Städte und Gemeinden weiter prägen. Mit der Heimatstrategie verfolgt die Bayerische Staatsregierung das Ziel, im Kontext dieser Herausforderungen den verfassungsmäßigen Auftrag der Schaffung und des Erhalts gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen umzusetzen. Eine der fünf Säulen der Heimatstrategie ist die Flexibilisierung der Landesplanung.

Neben der Begründung erweiterter Rechte der Kommunen bedeutet das aber gleichzeitig zusätzliche Pflichten und mehr Verantwortung in Bezug auf raumstrukturelle und finanzielle Konsequenzen kommunaler Planungen. Die Verantwortung jeder einzelnen Kommune für die Entwicklung der Gesamtregion steigt. Wegen der sukzessiven Kommunalisierung der Landes- und Regionalplanung wird die Entwicklung des Gesamttraums zunehmend die Summe nebeneinander stehender, kommunaler Einzelplanungen und weniger das Produkt einer landesweit abgestimmten, fachübergreifenden Planung. Ein für die nachhaltige Entwicklung Bayerns notwendiges räumliches Gesamtkonzept in der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Zukunftsszenarien fehlt im LEP weitgehend. Die Aufsplitterung in Einzelregelungen mit immer mehr erweiterten Ausnahmen wird durch die vorliegende Teilfortschreibung noch weiter verstärkt.

Der Ansatz der Bayerischen Staatsregierung, die Landesplanung damit noch stärker zu flexibilisieren und zu kommunalisieren, ist aus Sicht der Landeshauptstadt München daher falsch. Die Realität zeigt, dass keine der eingangs beschriebenen Herausforderungen an Gemeinde-, Stadt-, Landkreis- oder Regionsgrenzen anfängt oder aufhört. Die Erkenntnisse der Regionalen Wohnungsbaukonferenzen belegen diese Tatsache. Diese Herausforderungen lassen sich nur im regionalen bzw. landesweiten Kontext ganz erfassen und sind daher auch nur (über-)regional zu lösen. Es bedarf auch weiterhin einer starken Landesplanung, die in Erfüllung ihres gesetzlichen Koordinierungs- und Gestaltungsauftrags mit Augenmaß jene Dinge regelt, die zum langfristigen Wohle der Bürgerinnen und Bürger in allen Teilräumen Bayerns einer überörtlichen Abstimmung bedürfen. Gerade im Lichte der großen sozioökonomischen und ökologischen Herausforderungen darf sich der Freistaat nicht der Verantwortung für

die langfristig nachhaltige räumliche Entwicklung Gesamtbayerns und seiner Regionen entziehen.

3.2. Überarbeitung des Zentrale-Orte-Systems (LEP-E 2.1)

Mit der gegenständlichen Teilfortschreibung hätte die Chance bestanden, das System Zentraler Orte auf ein modernes und zukunftsweisendes Fundament mit echter Steuerungswirkung zu stellen. Grundsätzlich begrüßt die Landeshauptstadt München eine Weiterentwicklung, insbesondere auch die Berücksichtigung interkommunaler Kooperationsstrukturen.

Nicht akzeptabel ist, dass das als wissenschaftliche Basis der gegenständlichen Überarbeitung in Auftrag gegebene und der Heimatstrategie zu Grunde liegende Gutachten des Deutschen Instituts für Stadt und Raum bis heute nicht veröffentlicht wurde und im LEP-E keinerlei Erwähnung findet. Das legt den Schluss nahe, dass die Fortschreibung nicht primär auf raumstrukturellen, wissenschaftlich basierten Erwägungen im Sinne eines gesamtäumlichen planerischen Konzeptes erfolgte, wie es die „Entschließung Zentrale Orte“ der Ministerkonferenz für Raumordnung (vgl. Anlage 7) u.a. empfiehlt.

Stattdessen sieht der Fortschreibungsentwurf lediglich Aufstufungen zu Mittel- und Oberzentren sowie neue Mehrfachzentren vor, bei gleichzeitigem Bestandsschutz für alle bestehenden Zentralen Orte. Insgesamt führt der vorgelegte Entwurf zu einer weiteren Inflation Zentraler Orte, wodurch neue kommunale Konkurrenzen um entsprechende Einrichtungen begründet werden. Diese Situation wird durch das Ansinnen, Kommunen ohne hinreichende zentralörtliche Einrichtungen als eine Art Entwicklungspol auf den Rang eines Zentralen Ortes zu heben, zusätzlich verschärft. Das System Zentraler Orte in Bayern kann in dieser Form keine räumliche Steuerungswirkung entfalten und keine wirksame Verbesserung der Daseinsvorsorge gewährleisten. Weniger, aber dafür gestärkte und kooperierende Zentrale Orte sind die beste Garantie, eine neuerliche Gebietsreform zu vermeiden. Das gilt angesichts der zunehmenden Finanzschwäche vieler Kommunen gerade im ländlichen Raum.

Die Einführung der neuen Stufe „Metropole“ erscheint mangels konkreter Zielbestimmungen inhaltsleer und überflüssig. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in der Metropolregion München neben der Landeshauptstadt München nur die Stadt Augsburg so eingestuft wird und nicht z. B. die für die Metropolregion München als Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturzentren ebenfalls sehr bedeutenden Städte Ingolstadt und Rosenheim. Demgegenüber ist in der Metropolregion Nürnberg auch Schwabach, mit ca. 40.500 Einwohnerinnen und Einwohnern kleinste kreisfreie Stadt Bayerns, als Metropole eingestuft. Die Einführung der neuen Kategorie Metropole ist nur dann sinnvoll und wirksam, wenn sie mit konkreten Zielbestimmungen hinterlegt und mit den betroffenen Kommunen abgestimmt wird.

Die Landeshauptstadt München lehnt die im LEP-E vorgeschlagene Überarbeitung des Zentrale-Orte-Systems ab und fordert

- eine wirkliche Neujustierung des Zentrale-Orte-Systems in Bayern. Bei einer grundlegenden Neujustierung sollte dem Leitbild der dezentralen Konzentration

gefolgt werden. In diesem Sinne sollte die Anzahl der Zentralen Orte in Bayern auf allen Stufen reduziert werden. Hierzu müssen geeignete Kriterien im LEP festgelegt werden. Die „Entschließung Zentrale Orte“ der Ministerkonferenz für Raumordnung (vgl. Anlage 7) sollte berücksichtigt werden. Basis einer Neujustierung muss ein öffentlich zugängliches, wissenschaftlich fundiertes, raumwirtschaftliches Gutachten sein.

- Hilfsweise sind bei der weiteren Überarbeitung aus Sicht der Landeshauptstadt München mindestens folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - Die neue Kategorie „Metropole“ ist mit konkreten Zielbestimmungen zu versehen, die mit den betroffenen Kommunen abzustimmen sind. Ergänzend sollten die wichtigsten Oberzentren der Metropolregionen in Bayern nach transparenten Kriterien mit der überlagernden Zusatzsignatur „Metropolitane Kern“ gekennzeichnet werden (LEP-E 2.1.2 Z und 2.1.9 G).
 - Die ausnahmsweise Zulässigkeit zusätzlicher Mehrfachgrundzentren kann zu einer weiteren Inflation Zentraler Orte führen und sollte gestrichen werden (LEP-E 2.1.6 G).
 - Bei der Festlegung neuer Doppel- oder Mehrfachzentren sollte die Aufteilung der Funktionswahrnehmung über einen landesplanerischen Vertrag verpflichtend als Ziel aufgenommen werden. Dies ist im Sinne einer verbindlichen Sicherung der ausreichenden Tragfähigkeit der jeweiligen Einrichtungen (LEP-E 2.1.10).
 - Mehrfachzentren sollten im Sinne ihrer Funktionsfähigkeit aus nicht mehr als drei Kommunen bestehen. Als Voraussetzung für ihre Funktionsfähigkeit ist eine enge städtebauliche Verflechtung und / oder eine leistungsfähige Verknüpfung der Teilorte eines Mehrfachzentrums mit öffentlichen (Schienen-)Verkehrsmitteln festzulegen (LEP-E 2.1.10).

3.3. Vermeidung von Zersiedelung (LEP-E 3.3)

Die Bayerische Staatsregierung beabsichtigt, die Ausnahmetatbestände, welche ein Abweichen vom generellen Gebot der Anbindung neuer Siedlungsflächen an geeignete Siedlungseinheiten erlauben, erneut zu erweitern. Zukünftig sollen ohne Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auf der grünen Wiese errichtet werden können: Gewerbe- und Industriegebiete an Autobahnanschlussstellen oder Anschlussstellen von vierspurigen, autobahnähnlich ausgebauten Straßen sowie an Gleisanschlüssen, interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete sowie Tourismus- und Freizeitprojekte mit spezifischen Standortanforderungen. Einzelhandel soll in diesen Gebieten größtenteils ausgeschlossen bleiben. Zudem sollen in grenznahen und besonders strukturschwachen Gebieten Zielabweichungsverfahren bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten erleichtert werden. Das entsprechende Kapitel im LEP soll zukünftig die Überschrift „Anbindegebot“ statt bisher „Vermeidung von Zersiedelung“ tragen.

Den geplanten Lockerungen stehen aus Sicht der Landeshauptstadt München eine Vielzahl raumstruktureller Belange entgegen. Sie konterkarieren die in der Region München angestrebte polyzentrale, kompakte Siedlungsentwicklung. Entsprechende Standorte auf der grünen Wiese induzieren Autoverkehre, zerschneiden und zerstören Freiräume und führen zu einer weiteren Zersiedelung der Landschaft. Für die Stadt und die Region München stellen landschaftliche Qualitäten wichtige Standortfaktoren dar.

Gerade in einem Tourismusland wie Bayern sind hochwertige Landschafts- und Ortsbilder harte Standortfaktoren. Die Entwicklung weithin einsehbarer, isolierter Gewerbegebiete und Freizeitprojekte steht daher dem Ziel entgegen, Bayern als nachhaltigen und prosperierenden Standort zu stärken. Die schwerwiegende Transformation der traditionellen Landschaftsbilder und Siedlungsstrukturen wird langfristig zu einem Verlust von Heimat und Identität führen.

Die Folgen der geplanten Lockerungen sind auch ökonomisch nicht zu verantworten. Die ersten Erfahrungen mit der ausnahmsweise zulässigen Errichtung von Logistikunternehmen oder Verteilzentren an Autobahnanschlussstellen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen zeigen, dass Investoren das im Rahmen einer kommunalen Angebotsplanung neu entstandene Flächenpotential nutzen, um die Standortkommunen gegeneinander auszuspielen und in einen ruinösen Unterbietungswettbewerb zu zwingen. Es ist ausgeschlossen, dass in diesem Wettbewerb alle Bewerber bestehen können. Übrig bleiben wenige Kommunen, die tatsächlich von nachhaltig höheren Gewerbesteuererträgen und Arbeitsplätzen profitieren können. Daneben wird es eine Vielzahl von Verlierern geben, die durch planerische und erschließungstechnische Vorleistungen einen dauerhaften finanziellen Schaden der kommunalen Haushalte davontragen. Die langfristige volkswirtschaftliche Bilanz dieser Entwicklung dürfte negativ sein. Es steht zu befürchten, dass die zu erwartenden Mehrbelastungen der kommunalen Haushalte zu neuen Unterstützungserfordernissen auf Seiten des Staatshaushaltes führen werden.

Abgelehnt wird der neue Grundsatz, kleinflächige Betriebe bei der Flächenneuausweisung nicht angebundener Gewerbegebiete besonders zu berücksichtigen. Gerade für derartige Betriebe bieten sich in den Ortslagen brach gefallene landwirtschaftliche oder gewerbliche Gebäude bzw. Grundstücke als geeignetes Standortpotential an. Bei dieser Form der Innenentwicklung können neben der Stärkung der lokalen Wirtschaftsstrukturen auch die städtebauliche Qualität und Identität der bestehenden Orte gestärkt oder zurückgewonnen werden. Auch die Zulässigkeit touristischer Vorhaben auf der grünen Wiese kann je nach Ausrichtung und Einzugsgebiet die Funktionsfähigkeit von Innenstädten und Ortskernen erheblich beeinträchtigen.

Entbehrlich ist der neue Grundsatz der besonderen Berücksichtigung der Möglichkeit der Zielabweichung in grenznahen und besonders strukturschwachen Gemeinden. Die Zielabweichung ist in Art. 4 BayLplG hinreichend geregelt. Unbeabsichtigten, durch landesplanerische Vorgaben ausgelösten Härten, die zu nicht vertretbaren negativen Entwicklungen einer Kommune führen, kann auch weiterhin mit dem bewährten Instrument des Zielabweichungsverfahrens einheitlich begegnet werden. Eine regionale Flexibilisierung dieses Instruments ist nicht erforderlich und sollte unterbleiben.

Dass die neu zu schaffenden Ausnahmetatbestände nicht für Einzelhandelsbetriebe in nicht angebundener interkommunalen Gewerbe- und Industriegebieten und in entsprechenden Gebieten an Autobahnausfahrten gelten, ist grundsätzlich zu begrüßen, sofern dieser Ausschluss langfristig gesichert ist. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass schwierig zu vermarktende Gewerbe- und Industrieflächen früher oder später doch für Einzelhandelsnutzungen geöffnet werden, um die Planungs- und Erschließungskosten der Kommunen zu refinanzieren. Einzelhandelsnutzungen müssen auch bei der dritten

Ausnahme (überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlagen oder dem Tourismus dienende Einrichtung – vgl. Ziff. 5 d) bb) ddd) der Anlage 4) explizit ausgeschlossen werden, sonst droht hier ein Einfallstor z. B. für Factory-Outlet-Center.

Zu begrüßen ist, dass die im Rahmen der Ausnahmetatbestände zulässigen Gewerbe-, Industrie- und Tourismusstandorte selbst keine geeigneten Siedlungseinheiten für weitere Anbindungen darstellen. Sollte die Bayerische Staatsregierung am vorliegenden LEP-E festhalten, ist diese Bestimmung jedoch als Ziel und nicht nur in der Begründung zu formulieren.

Die Landeshauptstadt München fordert,

- die positiv besetzte Überschrift „Vermeidung von Zersiedelung“ beizubehalten und nicht durch den negativ konnotierten Begriff „Anbindegebot“ zu ersetzen.
- die Regelungen zur Vermeidung von Zersiedelung (Anbindegebot) in der jetzigen Form beizubehalten und nicht durch weitere Ausnahmen wirkungslos zu machen.
 - Hilfsweise wird gefordert,
 - die unter Ziff. 5. d) cc) der Anlage 4 aufgeführten Grundsätze (Ansiedlungsmöglichkeiten für kleinflächige, handwerklich geprägte Betriebe und Sonderregelungen für grenznahe Gebiete) zu streichen und die Möglichkeiten der Zielabweichung im grenznahen Raum und in strukturschwachen Gemeinden nicht zu flexibilisieren.
 - auch bei dem unter Ziff. 5. d) bb) ddd) der Anlage 4 neu eingeführten Spiegelstrich 9 (Freizeitanlagen, Tourismuseinrichtungen) Einzelhandelsnutzungen explizit auszuschließen.

3.4. Erweiterung „Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH)“ (LEP-E 2.2.3)

Die Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf führt dazu, dass nun mehr als die Hälfte aller bayerischen Gemeinden zu dieser Gebietskategorie zu zählen ist. Die Zuordnung zu dieser Kategorie ist die Grundlage für bessere Förderkonditionen. Die Region München ist von dieser Erweiterung nur marginal betroffen. Grundsätzlich zu kritisieren ist, dass die zur Abgrenzung des RmbH herangezogenen Strukturindikatoren einseitig auf den Bevölkerungsrückgang fokussieren. Die besonderen infrastrukturellen, wohnungspolitischen und sozialen Handlungserfordernisse von durch Zuwanderung bzw. Geburtenüberschuss stark wachsenden Regionen werden damit systematisch ausgeblendet. Nicht nachvollziehbar ist, dass Kommunen und Landkreise, die zwar zum Zeitpunkt der Gesamtfortschreibung des LEP im Jahr 2012 auf Grund der damaligen Datenbasis zum RmbH zu zählen waren, auf Basis der für die vorliegende Fortschreibung herangezogenen aktuelleren Datenbasis aber nicht mehr zum RmbH zu zählen wären, trotzdem in dieser Gebietskategorie verbleiben. Die zielgerichtete Lenkung öffentlicher Fördermittel in Richtung jener Kommunen, die die Mittel wirklich benötigen, wird so deutlich erschwert.

Die Landeshauptstadt München fordert,

- dass wachstumsbedingte infrastrukturelle Engpässe und angespannte Wohnungsmärkte bei der Abgrenzung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf durch die Einführung einer neuen Kategorie „Raum mit besonderem Handlungsbedarf auf Grund von Wachstumsdruck“ gleichrangig berücksichtigt

- werden.
- dass die Gebietskulisse des RmbH landesweit einheitlich auf die aktuell verfügbare Datenbasis gestellt wird.

3.5. Um- und Ausbau der Energieversorgung (LEP-E 6.1)

Zum Schutz der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung, der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen und des Orts- und Landschaftsbildes sollen Höchstspannungsfreileitungen zukünftig einen Mindestabstand zu Wohngebäuden, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und dergleichen einhalten. In der Regel soll dieser Abstand im Innenbereich 400 Meter betragen, im Außenbereich 200 Meter. Außerdem sollen beim Ersatzneubau von Höchstspannungsleitungen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.

Der Anwohnerschutz ist auch aus Sicht der Landeshauptstadt München bei der Trassierung von Höchstspannungsfreileitungen ein gewichtiger Belang. Pauschale Abstandsregelungen sind jedoch nicht sachgerecht und können eine sorgfältige Abwägung im Einzelfall nicht ersetzen. Ein Hochtechnologie-Standort wie Bayern ist auf eine zuverlässige Energieversorgung angewiesen. Da mit der von der Bayerischen Staatsregierung initiierten „10-H-Regelung“ der Ausbau der dezentralen Energieversorgung durch Windkraftanlagen in Bayern weitestgehend zum Erliegen gebracht wurde, muss diese erneuerbare Energie mittels langer Höchstspannungsleitungen von den Produzenten überwiegend in den norddeutschen Ländern zu den Konsumenten transportiert werden. Die Trassenfindung stellt sich äußerst schwierig dar. Mitunter liegt dies an politisch-planerischen Versäumnissen der Vergangenheit: Die teilweise großzügige Genehmigungspraxis bei Bauvorhaben im Außenbereich, entsprechende Lockerungen des LEP und die dadurch induzierte Zersiedelung haben dazu geführt, dass mögliche Trassenkorridore stark eingeschränkt wurden und die Zahl potenziell betroffener Bürgerinnen und Bürger in diesen Bereichen zugenommen hat. Das nur freiwillig anzuwendende Instrument der Trassensicherung in den Regionalplänen wurde kaum wahrgenommen. Die nun auftretenden Raumwiderstände sind vielfach hausgemacht und hätten vermieden werden können.

Die Landeshauptstadt München unterstreicht die Bedeutung des Anwohnerschutzes bei der Trassierung von Höchstspannungsfreileitungen, lehnt aber pauschale Abstandsregelungen zu Wohngebäuden, etc. im LEP ab. Stattdessen sollte das LEP klare Abwägungsgrundsätze formulieren. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Mindestabstände in dieser Größenordnung zu mehr Landschaftsverbrauch mit neuen Zerschneidungswirkungen und negativen Effekten für das Landschaftsbild führen können, weil z. B. eine Bündelung mit anderen Bandinfrastrukturen erschwert bzw. verhindert wird. Die mit der Festlegung von Mindestabständen verbundene Einschränkung der Trassenkorridore darf nicht zu Versorgungsengpässen für Bevölkerung und Wirtschaft führen.

4. Fazit, weiteres Vorgehen

Grundsätzlich begrüßt die Landeshauptstadt München die Absicht der Bayerischen Staatsregierung, das Zentrale-Orte-Konzept fortzuschreiben. Mit dem vorliegenden LEP-E

wurde allerdings die Chance der dringend erforderlichen Neujustierung des Systems Zentraler Orte verpasst. Daher besteht in diesem Bereich ein erheblicher Änderungsbedarf des LEP-E. Grundlage dafür muss vor allem die Veröffentlichung und breite Diskussion des hierzu erstellten Gutachtens sein. Die geplanten Lockerungen des Anbindegebots und der Zielabweichung lehnt die Landeshauptstadt München wegen negativer raumstruktureller Folgen grundsätzlich ab. Bezüglich der Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf sieht die Landeshauptstadt München einen Anpassungsbedarf des LEP-E durch eine entsprechende Berücksichtigung der Herausforderungen wachsender Regionen in einer gesonderten Kategorie. Hinsichtlich der Neuregelungen beim Ausbau von Höchstspannungsfreileitungen lehnt die Landeshauptstadt München pauschale Abstandsregelungen ab und weist nachdrücklich auf mögliche Folgen für eine nachhaltige Energieversorgung, auf zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und auf die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Erschwerung der Bündelung von Bandinfrastrukturen hin.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird auf der Grundlage dieses Stadtratsbeschlusses eine gesamtstädtische Stellungnahme zum LEP-E im Rahmen des Anhörungsverfahrens gegenüber dem zuständigen BayStMFLH abgeben. Außerdem wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung die Haltung der Landeshauptstadt München in die Stellungnahme des Bayerischen Städtetags sowie des Regionalen Planungsverbandes München einbringen. Gegebenenfalls wird der Stadtrat erneut zur Teilfortschreibung des LEP befasst.

Die vorliegende Sitzungsvorlage wurde mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft und dem Referat für Gesundheit und Umwelt abgestimmt. Die Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft ist als Anlage 9 beigefügt. Beide Referate sowie das Baureferat, das Direktorium, das Kommunalreferat, das Kreisverwaltungsreferat, das Kulturreferat, das Personal- und Organisationsreferat, das Referat für Bildung und Sport, die Stadtkämmerei und das Sozialreferat haben Abdrucke der Vorlage erhalten.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor. Die Bezirksausschüsse 1 mit 25 haben jedoch Abdrucke der Vorlage erhalten.

Eine rechtzeitige Beschlussvorlage gemäß Ziffer 2.7.2 der AGAM konnte nicht erfolgen, da zum Zeitpunkt der in der AGAM geforderten Anmeldefrist die erforderlichen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, damit auf dieser Grundlage die gesamtstädtische Stellungnahme rechtzeitig abgegeben werden und der Beschluss des Stadtrats zum LEP-E als Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Vertreterinnen und Vertreter der Landeshauptstadt München in der Sitzung des Planungsausschusses des RPV am 18.10.2016 dienen kann.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Amlong, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Bickelbacher, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, eine gesamtstädtische Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern im Rahmen des laufenden Anhörungsverfahrens gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat abzugeben und dabei insbesondere folgende Forderungen vorzubringen:
 - Erfordernis der grundlegenden Neujustierung des Systems Zentraler Orte in Bayern, verbunden insbesondere mit einer deutlichen Reduzierung der Anzahl Zentraler Orte und der Festlegung geeigneter Einstufungskriterien; Hinterlegen der Kategorie „Metropole“ mit konkreten Zielbestimmungen;
 - Beibehalten der positiv besetzten Kapitelüberschrift „Vermeidung von Zersiedelung“ und Verzicht auf weitere Ausnahmen, die das Anbindegebot schwächen; Stärkung des Ausschlusses von Einzelhandel;
 - Berücksichtigung wachstumsbedingter infrastruktureller Engpässe und eines besonderen Handlungsbedarfs in der Wohnungsversorgung durch eine neue Kategorie „Raum mit besonderem Handlungsbedarf auf Grund von Wachstumsdruck“; Verwendung einer einheitlichen Datenbasis für die Abgrenzung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf;
 - Verzicht auf pauschale Abstandsregelungen für Höchstspannungsfreileitungen und Formulierung von klaren Abwägungskriterien, die neben dem Anwohnerschutz zu berücksichtigen sind, wie z. B. Vermeiden von Landschaftsverbrauch, Zerschneidungswirkungen, negativen Effekten für das Landschaftsbild und Versorgungsengpässen für Bevölkerung und Wirtschaft, Bündelung von Bandinfrastrukturen.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, diesen Beschluss dem Bayerischen Städtetag und der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes zu übermitteln.
3. Die städtischen Mitglieder des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes werden beauftragt, auf der Grundlage dieses Beschlusses die Forderungen der Landeshauptstadt München zu vertreten.
4.  Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. **Beschluss**

nach Antrag



Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3 zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.



2. An die Bezirksausschüsse 1 bis 25
3. An das Baureferat
4. An das Kommunalreferat
5. An das Kreisverwaltungsreferat
6. An das Kulturreferat
7. An das Personal- und Organisationsreferat
8. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
9. An das Referat für Bildung und Sport
10. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
11.  An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
12.  An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I, HA I/01 BVK, HA I/1, HA I/11, HA I/12, HA I/2, HA I/3, HA I/4
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
16. An die Stadtkämmerei
17. An das Sozialreferat
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
18. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/12

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3